Stadt
Schmalkalden

~~Richtlinie~~ Satzung zur Förderung des Vereinslebens in der Stadt Schmalkalden und ihren Ortsteilen

Präambel

Mit dieser ~~Richtlinie~~ Satzung gibt die Stadt Schmalkalden ein Grundsatzpapier heraus, welches die materielle und immaterielle Unterstützung der gemeinnützigen Vereine der Stadt und ihrer Ortsteile ermöglicht. Als Gebietskörperschaft hat die Stadt das Recht, die örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner zu verwalten (§1 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Art und Umfang der Unterstützung leiten sich aus den örtlichen Gegebenheiten, den kommunalpolitischen Erfordernissen sowie der Haushaltssituation der Stadt Schmalkalden ab.

Als besonders förderfähig werden ~~dabei~~ alle Aktivitäten von Vereinen anerkannt, deren Arbeit sich auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung konzentriert. Die Kommune trägt damit ihrer Pflicht auf Anerkennung und Förderung der vielfältigen Aktivitäten zur Bereicherung der gesellschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Lebens Rechnung.

Der Schwerpunkt jeglicher Förderung – ob abhängig von der Anzahl der Mitglieder (Förderung I) oder bezogen auf ein konkretes Projekt bei den sozialen Vereinen (Förderung II) – liegt in der Unterstützung von Aktivitäten, die das gesellschaftliche Leben Schmalkaldens und ihrer Ortsteile bereichern und dazu geeignet sind, die Stadt für ihre Einwohner noch attraktiver werden zu lassen.

Vor diesem Hintergrund soll~~en~~ Folgendes ~~Richtlinie~~ gelten:

§ 1
Voraussetzungen und Verfahrensgrundsätze

1. Der Antragsteller hat seinen Sitz in Schmalkalden oder einem seiner Ortsteile. Er ist beim Amtsgericht Meiningen ins Vereinsregister eingetragen oder ist als Zweigverein Mitglied eines registrierten Dachverbandes und kann ein geregeltes, aktives Vereinsleben nachweisen.

2. Der Antragsteller erhebt regelmäßige Beiträge von seinen Mitgliedern, er steht allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt offen; seine Gemeinnützigkeit wird vom Finanzamt anerkannt.

3. Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben ist oder wenn der Verein vorrangig kommerzielle Ziele verfolgt. Dazu gehören Eigentümer- oder Pächtergemeinschaften, Antennen- und Garagengemeinschaften, Handels-, Gewerbe- oder Tourismusvereine, ~~Schulfördervereine~~ sowie Dachverbände. Ausgenommen davon sind Kleingarten-, Züchter-, Brauchtums- und Kirmesvereine sowie Schulfördervereine.

ENTWURF

4. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln aus dieser ~~Richtlinie~~ Satzung besteht nicht. Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Schmalkalden.

5. Über die Vergabe entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss auf Grundlage der Empfehlung des Ausschusses für ~~Jugend, Kultur und Sport sowie des Sozialausschusses.~~ Kultur, Stadtmarketing und Tourismus (Förderung I Kultur und sonstige Vereine) sowie Soziales, Bildung und Sport (Förderung I Sport und Förderung II Soziales). Die Ausreichung der finanziellen Mittel erfolgt über die Stadtverwaltung Schmalkalden SG Kultur (Förderung I Kultur und sonstige Vereine) und SG Soziales und Sport (Förderung I Sport und Förderung II Soziales).

6. Zuwendungen dürfen nur für Vorhaben bewilligt werden, die im laufenden Kalenderjahr gestartet sind oder noch starten. Ein gefördertes Vorhaben muss in der Regel innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein. Um eine Nachhaltigkeit der Maßnahmen sicherzustellen, können Folgeanträge zur weiteren Unterstützung gestellt werden. Der Wert der angeschafften Gegenstände oder vereinbarten Honorare sollte für das Projekt angemessen sein.

7. Eine Förderfähigkeit/Förderwürdigkeit gemäß Absatz 4 der Präambel dieser ~~Richtlinie~~ Satzung sind u.a.:
 a. Mittel für die Projektarbeit, z.B. Materialkosten, Gagen und Honorare für externe Partner, Kosten für Beratung und Fortbildungsmaßnahmen des Vereines
 b. Sachaufwendungen zur Selbstverwaltung des Projektes
 c. Planung und Durchführung von nicht kommerziellen Kultur- und Bildungsangeboten mit nicht ausschließlichem Freizeit- und Unterhaltungswert.

§ 2
Antragsverfahren und Zuwendung

1. Für die Förderung I und Förderung II ist ein ~~in deutscher Sprache~~ schriftlicher Antrag mittels vorgegebenen Formblattes zu verwenden und bis zum 31.03 des laufenden Kalenderjahres einzureichen. Das Formblatt ist in der Stadtverwaltung Schmalkalden SG Kultur und SG Soziales und Sport erhältlich, sowie auf der Homepage der Stadt Schmalkalden unter www.schmalkalden.de abrufbar.

2. Für den Bereich Kultur und Sport ist das Formblatt ~~der Anlage 1~~ „Antrag auf finanzielle Zuwendung für Vereine der Stadt Schmalkalden und der Ortsteile“ zu verwenden und folgendes einzureichen:

 - vollständig ausgefüllter Antrag
 - Antragsbegründung /Projektbeschreibung
 - Finanzierungsplan (Einnahmen/Ausgaben/Gesamtfinanzierung)

 Darüber hinaus kann die Stadtverwaltung weitere Unterlagen nach Bedarf und zur Sichtung einfordern, insbesondere bei erstmaliger Beantragung:

 - Vereinszweck aus der Vereinssatzung
 - Nachweis Gemeinnützigkeit Finanzamt
 - aktueller Auszug aus dem Vereinsregister (Stand 01.01 - 31.03. des Antragsjahres)

ENTWURF

- aktuelle Mitgliederliste aller Vereinsmitglieder inkl. PLZ und Wohnort, sortiert nach Altersstruktur

3. Für den Bereich Soziales ist das Formblatt ~~der Anlage 2~~ „Antrag auf finanzielle Zuwendung für Vereine der Stadt Schmalkalden und der Ortsteile“ zu verwenden und folgendes einzureichen:

 - Vollständig ausgefüllter Antrag
 - Antragsbegründung /Projektbeschreibung
 - Finanzierungsplan (Einnahmen/Ausgaben/Gesamtfinanzierung)

 Darüber hinaus kann die Stadtverwaltung weitere Unterlagen nach Bedarf und zur Sichtung einfordern, insbesondere bei erstmaliger Beantragung:

 - Vereinszweck laut Vereinssatzung
 - Nachweis Gemeinnützigkeit Finanzamt
 - aktueller Auszug aus dem Vereinsregister (Stand 01.01 - 31.03. des Antragsjahres)

4. Die Art und Höhe der Förderungen unterscheiden sich zwischen Förderung I (Kultur und Sport) und Förderung II (Soziales) wie folgt:

 4.1. Förderung I

 a. Mitgliederzuschuss*
 2 € pro Mitglied
 10 € pro Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Menschen mit Behinderung
 b. Verwaltungszuschuss*

bis 10 Mitglieder	-	50 €
11 bis 50 Mitglieder	-	150 €
51 bis 100 Mitglieder	-	200 €
101 bis 150 Mitglieder	-	250 €
151 bis 200 Mitglieder	-	300€
201 und mehr	-	500 €

 *Vereine mit 3 und mehr Abteilungen haben die Möglichkeit einzeln oder gemeinsam zu beantragen.
 *Die Anzahl der Mitglieder beziehen sich auf den Stichtag 01.01 des laufenden Jahres.
 *Von der Gesamtzahl sollen mindestens 50% der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in Schmalkalden und/oder den Ortsteilen haben.

 4.2. Förderung II

 Im Rahmen ~~ihrer Möglichkeiten~~ der verfügbaren finanziellen Mittel unterstützt die Stadt Schmalkalden ~~auch~~ auf sozialem Gebiet tätige Vereine und Verbände. ~~Das Antragsverfahren und die Fristenregelung etc. erfolgen wie bei den Kultur- oder Sportvereinen. Die Entscheidung über die Höhe der Zuschüsse fällt ebenfalls der Haupt- und Finanzausschuss auf Grundlage der Empfehlung des Fachamtes (Hauptamt, 10/4) und des Sozialausschusses.~~ Im Gegensatz zur Förderung I wird hier kein Zuschuss nach der Anzahl der Mitglieder ermittelt, sondern die Höhe des Zuschusses nach den beantragten Projekten/Veranstaltungen/fachlichen Anlässen usw. bemessen.

ENTWURF

4.3. Sonstige Förderung/unbare Leistungen

Die Stadt Schmalkalden unterstützt die Aktivitäten der Vereine neben der Förderung I und II mit ~~Sachleistungen~~ unbaren Leistungen (z.B. Überlassung und Unterhaltung kommunaler Sportstätten, ~~Zurverfügungstellung~~ Erlass des Entgeltes für die Nutzung städtischer Räumlichkeiten oder Plätzen, Unterstützung bei der Schaffung technischer Voraussetzungen für Veranstaltungen, fachliche Unterstützung (z.B. Bauhof) bei der Lösung anstehender Aufgaben sowie Werbung). Anträge auf unbaren Leistungen sollen durch die Vereine formlos in den obenstehenden Sachgebieten mit entsprechender Begründung gestellt werden.

§ 3
Bewilligungsverfahren

1. Nach Entscheidung des Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Schmalkalden über die Vergabe ergeht ein schriftlicher Zuwendungsbescheid an den Verein. Die Auszahlung der Förderung I und II kann frühestens nach Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Schmalkalden durch die Kommunalaufsicht und sollte bis spätestens 30.11. des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Dem Antragsteller steht es frei, vorab der in Satz 1 stehenden Entscheidung, einen formlosen Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Stadtverwaltung zu stellen.

2. Bei Antragstellung auf sonstige Förderung/unbare Leistungen gemäß § 2 Punkt 4 Abschnitt 4.3. entscheidet der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit abschließend. Über diese Entscheidung ergeht, ebenfalls formlos, ein Antwortschreiben an den Antragsteller.

3. Eine Förderung sowohl nach Förderung I als auch nach Förderung II sollte immer eine angemessene Eigenbeteiligung des Vereines voraussetzen. Diese orientiert sich an der Mindestbeitragshöhe von 36 € für Erwachsene pro Jahr, die z.B. von Sportvereinen bei Förderrungen durch den Landessportbund zu entrichten sind. Hiervon ausgenommen sind solche Vereine, deren Hauptbetätigungsfeld dem Schutz und der Stärkung des Gemeinwohls dienen (z.B. Feuerwehrvereine).

§ 4
Nachweis und Prüfung der Verwendung

1. Die Zuwendung nach Förderung I und Förderung II darf nur für den bewilligten Zuwendungszweck verwendet werden und muss für das Vereinswohl, der Unterstützung und die Projekte des Vereines erkennbar sein.

2. Der Antragsteller ist verpflichtet, in der Stadtverwaltung Schmalkalden dem SG Kultur für Förderung I und dem SG Soziales und Sport für Förderung I betreffend der Sportvereine und Förderung II betreffend der Sozialvereine, einen Verwendungsnachweis schriftlich nach Durchführung oder spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Der Verwendungsnachweis soll neben einem kurzen, aussagefähigen und nachvollziehbaren Sachbericht, auch Quittungen und/oder Rechnungen enthalten, die die Ausgaben belegen (Kopien sind ausreichend).

ENTWURF

3. Ein ordnungsgemäßer und fristgerechter Verwendungsnachweis ist Grundlage für eine erneute Berücksichtigung bei der Mittelvergabe. Aus erteilten Bewilligungsbescheiden leiten sich keine Ansprüche für Folgejahre ab. Bei zweckfremder Mittelverwendung und/oder vorsätzlich falschen Angaben bei der Antragstellung kann die Stadtverwaltung Schmalkalden die ausgereichten ~~Beiträge~~ Zuwendung zurückfordern.

~~**5. Antragsverfahren, Bewilligung, Abrechnung**~~

~~a. Antragstellung~~
~~Anträge auf Bewilligung finanzieller Zuwendungen sind im Hauptamt, Sachgebiet Fremdenverkehr, Kultur und Sport und Sachgebiet Soziales mit dem dort erhältlichen Antragsformular einzureichen. Das Formular enthält den jährlichen statistischen Erhebungsbogen zur Aktualisierung der städtischen Vereinsübersicht und ist vollständig ausgefüllt abzugeben. Es ist unerheblich, ob ein Vereinsmitglied seinen direkten Wohnsitz in Schmalkalden oder einem seiner Ortsteile hat.~~
~~b. Antragsfristen~~
~~Zuschüsse aus kommunalen Mitteln sind bis zum 31. März im laufenden Haushaltsjahr zu beantragen.~~
~~c. Entscheidungen~~
~~Über die eingereichten Anträge entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss auf Grundlage der Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Kultur und Sport (Förderung I) und des Sozialausschusses (Förderung II). Die Zahlungen und Bescheide ergehen unverzüglich nach Bestätigung des Haushaltes in der Regel noch vor der Sommerpause.~~
~~d. Mittelverwendung~~
~~Der Antragsteller ist verpflichtet, der Verwaltung einen Mittelverwendungsnachweis (schriftlich, z.B. Quittungen, Belege, Sachberichte) vorzulegen. Die Abrechnung hat ebenfalls bis zu 31. März für das vergangene Haushaltsjahr zu erfolgen. Ein ordnungsgemäßer Nachweis ist Grundlage für eine erneute Berücksichtigung bei der Mittelvergabe! Aus erteilten Bewilligungsbescheiden leiten sich keine Ansprüche für Folgejahre ab. Bei zweckfremder Mittelverwendung und/oder vorsätzlich falschen Angaben bei der Antragstellung kann die Stadt die ausgereichten Beiträge zurückfordern!~~

§ 5
Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

1. Ein Nichtzustandekommen geplanter Projekte und/oder Änderungen im Finanzierungsplan (Einnahmen/Ausgaben) des Zuwendungsempfängers sind der Stadtverwaltung Schmalkalden (SG Kultur/SG Soziales und Sport) unverzüglich mitzuteilen.

2. Bei Veröffentlichungen zu geförderten Maßnahmen/Projekten/Veranstaltungen ist auf die Förderung der Stadtverwaltung Schmalkalden in geeigneter Form und angemessener Weise hinzuweisen.

ENTWURF

§ 6
Datenschutz

1. Die Stadt Schmalkalden verarbeitet als Verantwortliche personenbezogene Daten, soweit dies zur Prüfung der Fördervoraussetzungen, zur Entscheidung über Förderanträge, zur Gewährung finanzieller und unbarer Leistungen, zur Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung sowie zur gegebenenfalls erforderlichen Rückforderung von Zuwendungen erforderlich ist. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lits. c und e in Verbindung mit Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 16 Abs. 1 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) und dieser Satzung.

2. Die Verarbeitung wird auf die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Angaben beschränkt. Den mit der Förderentscheidung und ihrer Vorbereitung befassten Ausschüssen werden personenbezogene Daten nur im erforderlichen Umfang zugänglich gemacht. Übermittlungen an andere Stellen erfolgen nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

3. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen; archivrechtliche Anbietungs- und Übernahmepflichten bleiben unberührt. Darüber hinaus gelten die aktuellen allgemeinen und sektorenspezifischen Datenschutzbestimmungen.

§ 7
Inkrafttreten

Die ~~Richtlinie~~ Satzung zur Förderung des Vereinslebens in der Stadt Schmalkalden und ihren Ortsteilen tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft und wird auf der Homepage der Stadt Schmalkalden www.schmalkalden.de bekannt gegeben.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens in der Stadt Schmalkalden und ihren Ortsteilen vom 01.01.2022 (Beschluss Stadtrat Nr. 133/21S vom 13.12.2021) außer Kraft.

ENTWURF

Schmalkalden, den

Kaminski
Bürgermeister der
Stadt Schmalkalden -Dienstsiegel-